

Die Staatssekretärin
Der Amtschef

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
Wilhelm-Buck-Str. 2 | 01097 Dresden

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES
UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Damen und Herren
Landräte,
Oberbürgermeisterinnen und
Oberbürgermeister
im Freistaat Sachsen

Dresden, 31. März 2020

– per E-Mail –

nachrichtlich:

Sächsischer Landkreistag e. V.
Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.

**Vollzug der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Corona-Virus
SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 31. März 2020**

Bußgeldkatalog zur Eindämmung des Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

der als **Anlage** beigefügte Bußgeldkatalog ist bei Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens durch die zuständige Verwaltungsbehörde bei Ordnungswidrigkeiten durch Verstöße gegen die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung - SächsCoronaSchVO) vom 31. März 2020, mit Inkrafttreten ab dem 1. April 2020, anzuwenden.

Zur Akzeptanz der landesweiten Regelungen ist es erforderlich, auch die Sanktionierung von Verstößen nach landesweit möglichst einheitlichen Maßstäben vorzunehmen. Dem dient der beigefügte Bußgeldkatalog, der bei der Ausübung des Ermessens durch die zuständige Behörde ermessenleitend zu berücksichtigen ist.

Der Katalog legt daher einen Regelsatz für die Bußgeldhöhe fest. Diese Regelsätze gelten für den erstmaligen Verstoß und sind bei jedem weiteren Verstoß jeweils zu verdoppeln.

Bei fahrlässiger Begehung soll ein Verwarngeld ausgesprochen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Rechentün



Dagmar Neukirch

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und
Gesellschaftlichen
Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

Anlage
Bußgeldkatalog

Norm	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheides	Regelsatz
§ 2 Abs. 1 SächsCoronaSchVO	Verlassen der häuslichen Unterkunft	Person, die gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 SächsCoronaSchVO	Verstoß gegen Besuchsverbot	Person, die gegen das Besuchsverbot verstößt	500 Euro
§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 2 SächsCoronaSchVO	Überschreitung der dort angegebenen Personenzahl	Einrichtungsleitung	500 bis 1.000 Euro je nach Einrichtungsgröße